

Die Rektor_innen und Vizerektor_innen für Lehre
sowie die Senatsvorsitzenden und ihre Stellvertreter_innen
der sechs Kunstuiversitäten

An das
Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien
(elektronisch übermittelt)

legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 14. Jänner 2021

Betrifft: Gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz - HS-QSG und das Hochschulgesetz 2005 - HG geändert werden

Der vorliegende Entwurf einer UG-Novelle enthält an mehreren Stellen gravierende Eingriffe in das Grundverständnis universitärer Bildung, besonders deutlich sichtbar in der in § 59 Abs. 2 vorgenommenen Reduzierung von Bildung auf "die Pflicht, den Studienfortschritt eigenverantwortlich im Sinne eines raschen Studienfortschritts zu gestalten." In Verbindung mit dem ebenfalls neu vorgesehenen Konzept der Mindeststudienleistung im Zusammenhang mit Sperrfristen vom Studium würde das für eine aufgeklärte Wissensgesellschaft die Abkehr von einem universitären Bildungsbegriff bedeuten, der auf der Entfaltung persönlicher Fähigkeiten und Talente sowie auf der Vermittlung von Kritikfähigkeit beruht. Anstelle dessen wird in der Novelle über die Betonung von Geschwindigkeit und Effizienz einem utilitaristischen Verständnis von Bildung das Wort geredet.

Die Entwicklung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Universitäten sollte vielmehr das Erreichen der in § 1 vorgegebenen Ziele im Fokus haben. Tiefgreifende technologische, demografische und kulturelle Veränderungen, die Klimakrise, zunehmende Migration und aktuell die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Aus- und Nachwirkungen der Covid-19 Pandemie potenzieren in Wechselwirkung ihre Veränderungskraft in noch nie gekannter Geschwindigkeit auf globaler Ebene. Die bereits angelaufenen und nicht in ferner Zukunft liegenden Transformationsprozesse auf den Arbeitsmärkten (bis hin zur wohl notwendigen Neudeinition des Begriffs menschlicher Arbeit) stellen die Universitäten vor große Herausforderungen. Aufgabe der Bildungspolitik ist es in dieser Situation den autonomen Universitäten wirksame Anreizsysteme zur Anpassung ihrer Wirksamkeit ("Effektivität") in diesen gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Transformationsprozessen zu bieten. Wenn es nicht rasch gelingt, in diesem Sinne die

Effektivität der Universitäten zu optimieren, dann werden sich auch vordergründige Versuche zur Steigerung der Effizienz des Mitteleinsatzes mittelfristig als ineffizient herausstellen, weil ein abstrakt effizienter Mitteleinsatz ohne Verbesserung der gesamtgesellschaftlichen Effektivität in Richtung veränderter Herausforderungen letztlich auch ineffizient wäre. Wenn der Gesetzgeber die in § 1 formulierten Ziele in der in Aussicht genommenen Novelle zum Universitätsgesetz nicht nur unverändert lässt, sondern auch ernst nimmt, dann müsste er in dieser Novelle zumindest auch wirksame Anreize setzen, um den autonomen Universitäten eine rascheste mögliche inhaltliche Anpassung und Erweiterung ihrer Lehr- und Forschungsstrukturen zu ermöglichen. Das Ziel sollte darin liegen, die Mitwirkung an der Bewältigung der großen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Herausforderungen ("Grand Challenges") unserer Zeit zu erleichtern.

Wenn Geschwindigkeit und Effizienz in Bezug auf den Erwerb von ECTS-Punkten tatsächlich als neue bildungspolitische Zielsetzungen eingeführt werden sollen, gefährdet man damit unmittelbar das Studieren in all seinen Aspekten von Vielfalt, individuellen Schwerpunktsetzungen und Verschränkungen zwischen mehreren Studienangeboten, Vertiefungen, die weit über die in ECTS-Punkten bemessenen Mindestleistungen hinausgehen, und kritische Reflexion in Hinblick auf eine verantwortungsbewusste und aufgeklärte Gesellschaft.

Eine solche paradigmatische Änderung muss aus Sicht der Kunstudienanträgen zuvor unbedingt einer ernsthaften und umfassenden gesellschaftlichen Diskussion unterzogen werden, etwa auch im Rahmen einer parlamentarischen Enquete oder anderen geeigneten Formaten. Eine sechswöchige Begutachtung über die Weihnachtsfeiertage, den Jahreswechsel und zwei Lockdowns hinweg kann jedenfalls angesichts der bildungspolitischen Tragweite nicht als adäquate Auseinandersetzung angesehen werden.

Die vorgelegte UG-Novelle beinhaltet neben den oben genannten Eingriffen in das grundlegende Bildungsverständnis an Universitäten an mehreren Stellen Regelungen, die im Ergebnis die Kompetenzen des Senats zugunsten des Universitätsrats und des Rektorats einschränken. Das bestehende **Kräftegleichgewicht** hat sich aber bestens bewährt, um einen Interessenausgleich innerhalb der Universität und damit Handlungsfähigkeit in bestehenden und zukünftigen Arbeitsbereichen sicherzustellen. Eine Verschiebung von Kompetenzen zwischen den universitären Leitungsorganen und damit verbunden die Minimierung der Senatskompetenzen würde das Kräftegleichgewicht massiv gefährden und überdies eine Verletzung der verfassungsrechtlich gewährleisteten Universitätsautonomie bedeuten – die im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen werden von uns daher abgelehnt.

Im Detail fordern wir daher:

- Die in § 21 Abs. 4 vorgeschlagenen Ergänzungen würden parteipolitische Einflussnahme auf die Universitäten erhöhen, was im Sinne der Universitätsautonomie entschieden abzulehnen ist. Diese Ergänzungen sollten daher gestrichen werden.
- Die neue Bestimmung des § 22 Abs. 1 Z 12a zur Erlassung von Richtlinien zur strukturellen Gestaltung von Curricula aufgrund der Leistungsvereinbarung nach Stellungnahme des Senates beschneidet eine der wesentlichen Kompetenzen des Senats zur Gestaltung der universitären Curricula und birgt die Gefahr in sich, dass über die Leistungsvereinbarungen die Curriculagestaltung inhaltlich und ggf. sogar politisch beeinflusst wird. § 22 Abs. 1 Z 12a sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

- Die Einschränkung der Rolle des Senats bei der Wiederbestellung des/der Rektor_in (§23) ist abzulehnen. Unabhängig davon, um die wievielte Wiederbestellung es sich handelt, müssen die Mitwirkungsrechte des Senats mit jenen des Universitätsrats synchron gestaltet sein, um möglichst breite Unterstützung für die Rektorate sicherzustellen. Die in der Novelle geplante Ausnahme für eine erstmalige Wiederbestellung beschneidet die Mitwirkungsrechte des Senates ohne jede sachliche Rechtfertigung und ist daher zu streichen.
- Die Festschreibung von Kenntnis des österreichischen Universitätssystems als Voraussetzung für eine Bewerbung als Rektor_in (§ 23 Abs. 1) steht im Widerspruch zu sowohl einem international offenen als auch einem autonom gestalteten Bestellungsverfahren und ist daher zu streichen.
- Die neu vorgesehenen Kernfächer (§§ 51 und 78) stehen nicht nur im Widerspruch zur Systematik von Pflicht-, Wahl- und Freifächern, sie greifen auch zurück auf ein antiquiertes, hierarchisches Verständnis von Bildung und universitären Disziplinen. Die Einteilung aller Fächer in Kernfächer und Nicht-Kernfächer stellt einen gravierenden Eingriff in die Inhalte der Curricula dar und ist daher ersatzlos zu streichen. Zudem wäre dieser Eingriff mit hohem organisatorischem Aufwand verbunden, da sämtliche Curricula überarbeitet werden müssten.
- Die vorgeschlagene Einfügung in § 59 Abs. 2 betreffend die Pflicht zu einem raschen Studienabschluss ist ersatzlos zu streichen.
- Die Abschaffung der gesetzlichen Nachfrist (§ 61) wird begrüßt, allerdings nur für Bachelor- und Diplomstudien. Im Bereich der Master- und Doktoratsstudien sind universitätsautonome Regelungen sinnvoll, um zeitliche Leerläufe im Übergang von Bachelor-/Diplomstudien zu Master-/Doktoratsstudien zu vermeiden. Besonders begrüßt wird der neue Vorschlag Abs. 2 Z 3: „nicht rechtzeitige Ausstellung einer Aufenthaltsberechtigung für Studierende ... sofern diese daran kein Verschulden trifft.“
- Die Möglichkeit zu weiteren Beurlaubungsgründen (§ 67) im Rahmen der Satzung sollte zumindest als Sonderregelung für die Kunstuiversitäten aufrechterhalten bleiben, um Härtefälle in Bezug auf das Erlöschen der Zulassung bei Nicht-Besuch des zentralen künstlerischen Fachs (§68 Abs. 2) auch weiterhin zu vermeiden.
- Die Kunstuiversitäten unterstützen die Ausführungen der Universitätenkonferenz zu Prüfungsanerkennungen (§ 78), sowohl was die grundsätzlich richtige Grundintention als auch die nicht praxistaugliche Umsetzung im Detail betrifft.
- Die in der UG-Novelle vorgeschlagene Möglichkeit, auch unbefristete Professuren ohne Berufungsverfahren nach § 98 zu besetzen, wird als weitere Einschränkung der Mitwirkungsrechte des Senats abgelehnt. Zunächst ist das zeitnahe Gewinnen von wissenschaftlich oder/und künstlerisch herausragenden Persönlichkeiten mit der bestehenden Möglichkeit des § 99a befristet möglich. Innerhalb dieser Frist sollte sodann für den Fall einer Entfristung des Vertrages ein Berufungsverfahren gemäß § 98 möglich sein. Ein Bedarf für eine zusätzliche unbefristete Bestellung nach § 99a besteht in der Praxis nicht.

- Die geplante Einführung einer/eines Berufungsbeauftragten in § 98 Abs. 4a wäre allenfalls im Rahmen der Satzung universitätsautonom zu regeln und sollte daher ersatzlos gestrichen werden.
- Die in § 98 Abs. 5 und Abs. 7 formulierten Bestrebungen, die Zeitdauer von Berufungsverfahren zu beschleunigen, sind nicht notwendig, da § 47 bereits Säumnisregelungen vorsieht. Bei einer großen Anzahl von Bewerbungen kann eine Frist von nur einem Monat bis zur ersten Ausscheidungsrunde zu kurz sein; vor allem aber ist der Vorschlag, dass der Besetzungsvorschlag spätestens sieben Monate nach Ende der Bewerbungsfrist vorliegen muss, unseren Erfahrungen nach völlig unrealistisch. Allein die im internationalen Vergleich höchst umfangreiche Arbeit der Gutachter_innen braucht ihre Zeit; auch die Organisation und Durchführung von Hearings mit internationalen Bewerber_innen lässt eine so rasche Durchführung unmöglich erscheinen, wenn der Besetzungsvorschlag tatsächlich die am besten geeigneten Kandidat_innen enthalten soll. So betrachtet ist der Vorschlag in § 98 Abs. 8, dass die/der Rektor_in selbst die Auswahlentscheidung treffen kann, falls nach Ablauf von sieben Monaten noch kein Besetzungsvorschlag vorliegt, abzulehnen und ein weiterer Eingriff in das System der Universitätsautonomie.
- Die intendierte Verbesserung prekärer Arbeitsverhältnisse von ausschließlich in der Lehre verwendetem Personal ("Lehrbeauftragte") wird durch die geplante Neuregelung der befristeten Beschäftigung nicht erreicht. Zudem ist sie im Entwurf unglücklich mit der Regelung für die befristete Beschäftigung von Ersatzkräften verwoben (§ 109 Abs. 5).
Dadurch ist auch die Leseweise möglich, dass die Regelung nur als weitere Sonderregelung für Ersatzkräfte anwendbar ist. Da die mehrfache befristete Beschäftigung von Lehrbeauftragten speziell an Kunstuiversitäten essentielle Bedeutung hat, und da die Praxis gezeigt hat, dass es in diesem Bereich häufig zu arbeitsrechtlichen Verfahren kommt, regen wir im Sinne einer möglichst klaren Normierung dringend einen eigenen Absatz für dieses wichtige Thema an – es würde sich anbieten, diesen unmittelbar nach Abs. 2 einzufügen.
- Das geplante Inkrafttreten im Mai 2021 (§ 143 Abs. 59) verbunden mit fehlenden Übergangsregelungen ist administrativ nicht bewältigbar, von einem Inkrafttreten vor Oktober 2021 wird daher dringend abgeraten. In jedem Fall sind spezifische Übergangsregelungen erforderlich.

Die Rektor_innen und Vizerektor_innen für Lehre
sowie die Senatsvorsitzenden und ihre Stellvertreter_innen
der sechs Kunstuiversitäten:

Akademie der bildenden Künste Wien
mdw-Universität für Musik und darstellende Kunst Wien
Universität für angewandte Kunst Wien
Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz
Universität für Musik und darstellende Kunst Graz
Universität Mozarteum Salzburg